

# **Geschäftsordnung der Gesundheitskonferenz des Kreises Soest**

## **§1 Rechtsgrundlage**

Der Kreistag richtet aufgrund des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes NRW (ÖGDG) vom 17. Dezember 1997 (GV NW S. 431) gemäß § 24 ÖGDG i. V. m. der nach § 29 ÖGDG erlassenen Ausführungsverordnung zum Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (AV-ÖGDG) eine Gesundheitskonferenz ein.

## **§2 Ziele und Aufgaben**

- (1)** Aufgabe der Gesundheitskonferenz ist die gemeinsame Beratung der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene mit dem Ziel der Koordinierung. Die Gesundheitskonferenz gibt bei Bedarf Empfehlungen.
- (2)** Die von der Gesundheitskonferenz zu behandelnden Themen werden einvernehmlich entschieden. Die Themenvorschläge können sowohl aus dem Gremium selbst als auch von außen an die Gesundheitskonferenz herangetragen werden.
- (3)** Die Gesundheitskonferenz wirkt an der Gesundheitsberichterstattung entsprechend § 8 und § 9 AV-ÖGDG mit. Der Gesundheitsbericht des Kreises wird mit den Empfehlungen und Stellungnahmen dem Ausschuss für Soziales und Gesundheit zugeleitet.

## **§3 Mitglieder**

- (1)** Mitglieder der Gesundheitskonferenz sind Vertreterinnen und Vertreter der in § 2 Abs. 1 AV-ÖGDG genannten Institutionen. Die Mitglieder bzw. Institutionen werden durch den Kreistag berufen. Das Mitgliederverzeichnis ist Anlage dieser Geschäftsordnung.
- (2)** Die Mitglieder der Gesundheitskonferenz unterstützen die Geschäftsstelle bei der Erstellung von Informationsgrundlagen und Materialien.
- (3)** Jedes Mitglied der Gesundheitskonferenz hat eine Stimme.
- (4)** Für jedes Mitglied ist ein/e Vertreter/in durch die entsendende Einrichtung zu benennen.
- (5)** Die Mitglieder der Gesundheitskonferenz geben die Informationen aus den Sitzungen an die entsendenden Einrichtungen weiter.
- (6)** Zu den Beratungen kann die Gesundheitskonferenz Experten ohne Stimmrecht hinzuziehen.

## **§4**

### **Vorsitz der Sitzungen und Geschäftsführung**

- (1) Den Vorsitz der Gesundheitskonferenz führt die Fachbereichsleitung Soziales und Gesundheit. Im Verhinderungsfall werden die Sitzungen durch die/den Vertreter/in der/des Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Geschäftsführung der Gesundheitskonferenz obliegt aufgrund § 23 ÖGDG NW der unteren Gesundheitsbehörde.

## **§5**

### **Sitzungen**

- (1) Die Geschäftsführung beruft die Gesundheitskonferenz schriftlich ein. Die Einladung mit Tagesordnung und gegebenenfalls weiteren Beratungsunterlagen erfolgt mit einer Mindestfrist von 28 Tagen.
- (2) In die Tagesordnung sind die Vorschläge aufzunehmen, die mindestens sechs Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsführung eingegangen sind. Die Gesundheitskonferenz behält sich vor, die Tagesordnung vor Beginn der Sitzung zu genehmigen oder zu verändern.
- (3) Termin und Themen für die nächste Sitzung der Gesundheitskonferenz werden am Ende der Sitzung festgelegt. Die Gesundheitskonferenz tagt mindestens einmal jährlich.
- (4) Die Sitzungen finden in der Regel öffentlich statt, über Ausnahmen entscheidet die Gesundheitskonferenz.

## **§6**

### **Empfehlungen und Stellungnahmen**

- (1) Die Gesundheitskonferenz kann Empfehlungen aussprechen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Empfehlungen müssen enthalten:
  - die gesundheitspolitische Zielsetzung
  - die Konkretisierung durch Einzelziele anhand der Bestandsaufnahme - die Maßnahmen und deren zuständige Träger
  - das Verfahren für die Umsetzung unter Berücksichtigung der Kategorien nach § 5 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (AV-ÖGDG) vom 20.08.1999
  - die Kriterien für das Controlling
  - die Termine für die Berichte der mit der Geschäftsführung beauftragten Stelle über die Umsetzung an die Gesundheitskonferenz
  - einen Vorschlag über die Veröffentlichung.
- (3) Die Gesundheitskonferenz trifft Regelungen zur Abstimmung über die Empfehlungen. Dieser Beschluss bedarf der Einstimmigkeit. Die Modalitäten des Abstimmungsverfahrens müssen berücksichtigen, dass Empfehlungen jeweils des Einvernehmens derjenigen bedürfen, die von der Umsetzung betroffen sind.

(4) Stimmenthaltungen sind möglich.

(5) Die Umsetzung der Empfehlungen erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten.

## **§7 Arbeitsgruppen**

(1) Zur Beratung und Bearbeitung ständiger und einmaliger Aufgaben bildet die Gesundheitskonferenz Arbeitsgruppen, denen die für den jeweiligen Themenbereich Zuständigen mit Entscheidungskompetenz sowie Fachkräfte und Experten angehören. Institutionen, die inhaltlich berührt werden, wie Einrichtungen der Sozialhilfe, Jugendhilfe und Frauenberatungsstellen werden beteiligt. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden durch die Gesundheitskonferenz benannt.

(2) Die jeweilige Arbeitsgruppe wählt eine/n Sprecher/in, der/die die Ergebnisse/Empfehlungen in der nächsten Gesundheitskonferenz vorträgt.

(3) Die Arbeitsgruppen fertigen Niederschriften, gegebenenfalls einschließlich Ergebnisse und Empfehlungen, die der Geschäftsführung der Gesundheitskonferenz zugehen. Die abschließenden Ergebnisse und Empfehlungen der Arbeitsgruppen werden der Gesundheitskonferenz über die Geschäftsstelle zugeleitet.

(4) Arbeitsgruppen, die im Kreis Soest das Thema Gesundheit behandeln, können bei der Gesundheitskonferenz einen Antrag auf Anerkennung als Arbeitsgruppe der Gesundheitskonferenz stellen. Die Gesundheitskonferenz berät und empfiehlt gegebenenfalls dessen Aufnahme.

## **§8 Niederschriften**

(1) Über jede Sitzung der Gesundheitskonferenz wird eine Niederschrift angefertigt. Die Schriftführung obliegt der Geschäftsführung oder einer von ihr beauftragten Person.

(2) Die Niederschrift wird allen Mitgliedern/Vertretern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zugestellt. Die Mitglieder übernehmen dabei die Weitergabe der Niederschrift in ihrer entsendenden Organisation. Mögliche Einwände können schriftlich vor der nächsten Sitzung bei der Geschäftsführung eingereicht oder in der nächsten Sitzung mündlich vorgebracht werden.

## **§9 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Gesundheitskonferenz betreibt Öffentlichkeitsarbeit. Am Ende jeder Sitzung wird vom Gremium festgelegt, über welche Punkte und in welcher Art die Öffentlichkeit unterrichtet werden soll. Die aus der Öffentlichkeitsarbeit erwachsenen Aufgaben übernimmt die Geschäftsführung.

**§10**  
**Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder der Gesundheitskonferenz erfolgen.

**§11**  
**Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Gesundheitskonferenz in Kraft.

Soest, 20.04.2005

Ralf Hellermann  
Vorsitzender